



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 24. April 2014

Seite 47

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach"	48
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	50
Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken (Standort Hof-Gattendorf); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014	51

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost	52
Planfeststellung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit- Schiene-Nr. 8" Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungs- abschnitt 23/24, Hallstadt-Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100; hier: Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG; Anhörungsverfahren; Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	52

Bezirksangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2012	53
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	54
-----------------------------------	----

Buchanzeigen	56
---------------------------	----

Nachruf	57
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 c - 1/14

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach"

Vom 23. Januar 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach hat in ihrer Sitzung vom 3. September 2013 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach", ausgefertigt am 23. Januar 2014, beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird hiermit diese Betriebssatzung für den Zweckverband nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. April 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach"

Vom 23. Januar 2014

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), und § 10 Abs. 2 Buchst. h) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach" folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Therme des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "ThermeNatur" des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach". Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "ThermeNatur".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.100.000,00 €.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalwasservorkommens zur Förderung der Gesundheit und des Tourismus in der Region durch den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung sowie die bauliche und technische Fortentwicklung des Thermalbades, der Heilquellen und der Außenanlagen einschließlich Werbung und Marketing.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Therme sind:

1. die Betriebsleitung (§ 4),
2. der Verbandsvorsitzende (§ 5),
3. der Betriebssenat (§ 6),
4. die Verbandsversammlung (§ 7).

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter. Er wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschl. Organisation und Geschäftsleitung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Betriebssenats,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben, bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
4. wiederkehrende Geschäfte im Vollzug des Erfolgs-, Wirtschafts- und Finanzplans. Diese Pläne sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf des Zweckverbandes der Verbandsversammlung vorgelegt werden können,
5. der Abschluss von Verträgen mit Benutzern der ThermeNatur,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans bis zu einer Vergabesumme von 100.000,00 €,
7. sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, des Betriebssenates oder der Verbandsversammlung fallen

- bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
8. die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplans bis 100.000,00 €,
 9. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 4 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und Hilfskräften,
 10. Aufstellung der Jahresabschlussrechnung mit Bilanz, Gewinn und Verlust und Geschäftsbericht.

(3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Betriebssenats vor. Verbandsversammlung und Betriebssenat geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Betriebssenat jeweils zum 30. März und 30. September eines Kalenderjahres Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Betriebssenats. Er ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 9 TVöD.

(3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn die Vergabesumme einen Betrag von 100.000,00 € übersteigt.

§ 6

Betriebssenat

(1) Der Betriebssenat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertretern.

(2) Der Betriebssenat kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen und dazu Akteneinsicht nehmen.

(3) Der Betriebssenat als vorberatender Ausschuss ist in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Betriebssenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4), der Verbandsvorsitzende (§ 6) oder die Verbandsversammlung (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung,

2. die Festsetzung der Benutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte für die Benutzung der ThermeNatur,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben, die den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet,
5. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand für ein Vorhaben den Betrag von 25.000,00 € übersteigt,
6. den Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
7. sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung des Verbandsvorsitzenden oder des Betriebsleiters fallen, die den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme einen Betrag von 250.000,00 € übersteigt,
10. die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplanes über 100.000,00 €,
11. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.000,00 € beträgt,
12. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt,
13. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
14. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Betriebssenats,
3. Bestellung der Betriebsleitung,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
9. die Änderung der Höhe des Stammkapitals und
10. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Betriebssenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verwaltungen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung der Kämmerer der Verbandsmitglieder

(1) Der Betriebsleiter hat den Kämmerern der Verbandsmitglieder den Entwurf des Wirtschafts- und des Finanzplans sowie des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten und ihnen auf Wunsch Auskünfte über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu erteilen.

(2) Der Betriebsleiter hat die halbjährlichen Zwischenberichte den Kämmerern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter die Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Betriebssenat zu verständigen.

(3) Die Kämmerer der Verbandsmitglieder sind berechtigt an den Sitzungen des Betriebssenats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit ihre Fachbereiche betroffen sind.

§ 10

Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "ThermeNatur".

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vor-

schriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 3. September 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 23. Januar 2014

Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach"

Tobias Ehrlicher

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/14

Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 12. Februar 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 7. März 2014 Nr. 12 - 1512.02 e - 1/14 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 134, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 7. April 2014

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
(Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	388.362,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	3.050,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 17. März 2014
Zweckverband
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth
Bernd H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 n 3/14

**Zweckverband Automobilzulieferer-
park HochFranken
(Standort Hof-Gattendorf);
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken (Standort Hof-Gattendorf) hat am 16. Dezember 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 Nr. 12 hat die Regierung von Oberfranken mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und gegen den Erfolgsplan keine Bedenken bestehen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Klosterstraße 3, Zimmer Nr. 104, in Hof während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 25. März 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Automobilzuliefererpark HochFranken
Standort Hof-Gattendorf
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er wird **im Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	1.194.667,00 €
in den Aufwendungen auf	396.548,50 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	7.000.000,00 €
in den Ausgaben auf	7.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf 576.300,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	288.150,00 €
den Landkreis Hof	259.335,00 €
die Gemeinde Gattendorf	28.815,00 €

§ 5

Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 25. Februar 2014
Zweckverband Automobilzuliefererpark
Hochfranken
Standort Hof-Gattendorf
Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-Ost**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 4. April 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 29. April 2014, 09:30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Hollfeld die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die Sitzung des Planungsausschusses
am Dienstag, 29. April 2014 um 09:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Hollfeld

1. Haushalts- und Rechnungswesen des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
 - a) Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2013
 - b) Feststellung der Jahresrechnung 2013
 - c) Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2014
2. Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
 - Ziel B V 3.1.1 (neu) Windenergie;
 - Abwägung der im zweiten ergänzenden Anhö-

rungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussfassung

Bayreuth, 8. April 2014
Regierung von Oberfranken
Engel
Abteilungsleiter

Nr. 21 - 3535 - 2/13

**Planfeststellung gemäß
§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) i.V.m. § 3 Verkehrswegepla-
nungsbeschleunigungsgesetz für das
Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit-
Schiene-Nr. 8"
Ausbaustrecke (ABS)
Nürnberg-Ebensfeld,
Planfeststellungsabschnitt 23/24,
Hallstadt-Zapfendorf, Bau-km 2,408
bis Bau-km 15,100;
hier: Planänderungsverfahren nach
§ 73 Abs. 8 VwVfG;
Anhörungsverfahren;
Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau

GmbH, Regionalbereich Südost, Portfolio Verkehrswege, (I.BV-SO-P(V) BER), Kurt Schumacher-Straße 1, 99084 Erfurt, gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den

Erörterungstermin

durch.

Der Erörterungstermin findet in der **Stadthalle Lichtenfels, Schützenplatz 10, 96215 Lichtenfels**, von Montag, den 2. Juni 2014, bis Freitag, den 6. Juni 2014, statt und kann bei Bedarf von Dienstag, den 10. Juni 2014, bis einschließlich Dienstag, den 17. Juni 2014, (ausgenommen Samstag und Sonntag) fortgesetzt werden.

Täglicher Beginn: 10:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, Ende 18:30 Uhr, ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

Montag, den 2. Juni 2014

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller; Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Dienstag, den 3. Juni 2014

Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Mittwoch, den 4. Juni 2014

Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Donnerstag, den 5. Juni 2014

Erörterung der privaten Einwendungen.

Freitag, den 6. Juni 2014

Erörterung der privaten Einwendungen.

Ggf. Fortsetzung des Erörterungstermins ab **Diens- tag, den 10. Juni 2014**, ab 10:00 Uhr, Einlass ab

08:30 Uhr, sofern er nicht bereits am 6. Juni 2014 vom Verhandlungsleiter beendet wurde.

Die Einwendungsführer können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes teilnehmen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An dem Erörterungstermin können alle von dem o.a. Vorhaben Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Diese(r) hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und wird gebeten, diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bayreuth, 15. April 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Bezirksangelegenheiten

BV 941 - 3/04 - 2/10

Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2012

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 10. April 2014 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2012 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2012 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 210, bis einschließlich 10. Juni 2014 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 15. April 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Personal

Führungswechsel am Staatlichen Bauamt Bamberg

Regierungspräsident Wilhelm Wenning verabschiedete am 21. März 2014 im Rahmen einer Feierstunde den bisherigen Leiter des Bereiches Straßenbau am Staatlichen Bauamt in Bamberg, Baudirektor Andreas Eisgruber, und bestellte Baudirektor Uwe Zeuschel zu dessen Nachfolger.

Das Staatliche Bauamt Bamberg gehört mit rund 350 Beschäftigten zu den großen Behörden in Oberfranken. Der Bereich Straßenbau im Bauamt in Bamberg und der Servicestelle Kronach umfasst dabei rund 70 Mitarbeiter, dazu kommen noch die rund 140 Mitarbeiter an den vier Straßenmeistereien. Mit fast 25 Mio. € jährlichen Bauvolumens ist der Bereich Straßenbau ein bedeutender oberfränkischer Investor auf dem Bausektor.

Das Staatliche Bauamt Bamberg betreut über 1.200 km Bundes- und Staatsstraßen; dazu kommt noch die betriebliche Unterhaltung der Bundesautobahn A 73 nördlich von Bamberg.

Während seiner vierjährigen Dienstzeit in Bamberg hat Baudirektor Andreas Eisgruber eine Vielzahl von Projekten erfolgreich bearbeiten und baulich umsetzen können. Beispielhaft seien hier nur die Ortsumgehungen von Aschbach und Treppendorf sowie der dreistreifige Ausbau der B 85 von Förtschendorf bis Steinbach am Wald genannt. Das größte Bauprojekt bildete die rund 50 Mio. € teure Ortsumgehung von Rödental. Baudirektor Eisgruber hat am 1. Januar 2014 seine neue Tätigkeit als Leiter der Dienststelle Fürth an der Autobahndirektion Nordbayern aufgenommen.

Zum 1. März 2014 hat Baudirektor Uwe Zeuschel seine neue Tätigkeit als Bereichsleiter Straßenbau am Staatlichen Bauamt Bamberg aufgenommen.

Uwe Zeuschel ist mit Oberfranken stark verwurzelt. Nach Beendigung seines Bauingenieurstudiums legte er nach einer zweijährigen Referendarzeit die Große Staatsprüfung ab. Sein Weg führte ihn dann 1993 zum Straßenbauamt Bayreuth, dem er bis 2007 treu blieb. Unterbrochen wurde seine Tätigkeit beim Straßenbauamt Bayreuth durch Abordnungen an das Straßenbauamt Kronach und die Oberste Baubehörde in München. Ende 2007 wechselte er als Referent an die Regierung von Oberfranken, wo er u.a. die Förderung des kommunalen Straßenbaues betreute.

In Bamberg erwarten Uwe Zeuschel aktuelle Bauvorhaben, wie zum Beispiel der Bau der Ortsumgehung von Zeyern oder die Vorbereitung des Ausbaus der Bundesstraße 173 von Michelau bis Redwitz.

Fremdenverkehr

Tourismus-Beratungstage für Oberfranken

Tourismus ist und bleibt in Oberfranken ein wichtiger Arbeits- und Wirtschaftsfaktor und bietet gute Entwicklungschancen. Die Wünsche der Touristen ändern sich, aber auch der Wettbewerb in der Erholungs- und Erlebniswelt fordert die Hoteliers, Gastwirte und alle anderen gewerblich-touristischen Betriebe heraus, sich stets neu auszurichten. Neue Ideen und Angebote setzen in aller Regel Investitionen voraus. Um genau diesen Schritt zu erleichtern, gibt es staatliche Förderungen.

Für eine wichtige staatliche Förderung, nämlich die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Regionalförderung werden sich die Regelungen ab 1. Juli 2014 ändern. Mit gezielter Information über diese Förderung und weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden, ihre individuellen Vorhaben umzusetzen. Dazu laden die Regierung von Oberfranken zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth bzw. der IHK zu Coburg, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und den Tourismusregionen Oberfrankens zu folgenden **Informations- und Beratungstagen** in den einzelnen Regionen Oberfrankens ein:

Fränkische Schweiz:	Montag, 12. Mai 2014, ins Rathaus des Marktes Wiesenttal in Muggendorf, Forchheimer Str. 8, 91346 Wiesenttal;
Steigerwald/ Haßberge:	Montag, 26. Mai 2014, ins Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg;
Oberes Maintal- Coburger Land:	Montag, 2. Juni 2014, ins Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg;
Frankenwald:	Montag, 23. Juni 2014, ins Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach;
Fichtelgebirge:	Montag, 30. Juni 2014, in die Fichtelgebirgshalle (Nebenzimmer), Jean-Paul-Str. 5, 95632 Wunsiedel.

Die Fachleute stehen zu jeder Informationsveranstaltung ganztägig für **individuelle Beratungsgespräche** zur Verfügung. **Um jeweils 10:00 Uhr** besteht zudem die Möglichkeit, sich in einem **Vortrag** allgemein über die **"Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen"** zu informieren.

Folgende Beratungsschwerpunkte bieten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen im gewerblichen Fremdenverkehr,
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung,
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insb. Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensnachfolge, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise,
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderungsfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafés sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen),
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen.

Genauere Hinweise, insbesondere zu den Anmeldungen, werden rechtzeitig vor den einzelnen Beratungstagen noch bekannt gegeben.

Bauen

Regierung von Oberfranken bewilligt 173.500 € Zuschuss für die Beseitigung des Unwetterschadens in der "Oberen Buchgasse" in Kulmbach

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Kulmbach 173.500 € für die Beseitigung des Unwetterschadens in der "Oberen Buchgasse" in Kulmbach bewilligt. Die Gelder stammen aus den Mitteln des Härtefonds des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme werden auf rund 270.000 € geschätzt, wovon 231.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 173.500 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 75 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kulmbach. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Starkregenereignisse im Mai/Juni des vergangenen Jahres haben die Ortsstraße "Obere Buchgasse" in Kulmbach stark beschädigt. Auf einer Länge von rund 80 m sind die talseitige Straßenböschung und Teile der Fahrbahn abgerutscht. Die Stadt stellt die Straße wieder her und hat als nachhaltige Maßnahme vor weiteren Beschädigungen auf einer Länge von 80 m eine drei Meter hohe Stützwand aus Gabionen (Drahtschotterkästen) gebaut.

Regierung von Oberfranken unterstützt Stadt Coburg mit 107.000 € Zuschuss für die Brücke über die Lauter in der "Raststraße"

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Coburg 107.000 € für die Ertüchtigung der Lauterbrücke in der "Raststraße" in Coburg aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Kosten für die Brückenbaumaßnahme werden auf rund 447.000 € geschätzt, wovon 356.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 107.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 30 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Coburg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Erneuerung der Brücke erfolgt als Teilmaßnahme im Rahmen des Ausbaues der Lauter zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Innenbereich der Stadt Coburg. Die vorhandene lichte Höhe der Brücke reicht nicht aus, um das Hochwasser der Lauter leistungsfähig und schadlos zu bewältigen. Außerdem weist das Bauwerk starke Schäden auf, die Tragfähigkeit ist auf 24 t beschränkt. Die Brücke kann im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nicht ertüchtigt werden. Mit dem Neubau werden durch die Erhöhung der Tragfähigkeit die Verkehrsverhältnisse auf der Straße und durch die Anhebung des Überbaus um rund 40 cm die Abflussverhältnisse der Lauter verbessert.

Regierung von Oberfranken unterstützt die Gemeinde Lautertal mit 93.000 € für die Brücke über die Lauter in Oberlauter

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Lautertal 93.000 € für den Neubau der Brücke über die Lauter in Oberlauter aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Kosten für die Brückenbaumaßnahme werden auf rund 147.000 € geschätzt, wovon 134.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 93.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lautertal. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Coburg und die Gemeinde Lautertal führen in einer Gemeinschaftsmaßnahme dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Der Landkreis Coburg erneuert im Zuge der Kreisstraße CO 27 in der Ortsdurchfahrt von Oberlauter eine Uferstützmauer. Die Gemeinde Lautertal erneuert die Brücke über die Lauter im Zuge der Ortsstraße "Untere Augärten". Das beste-

hende Bauwerk weist starke Schäden auf. Die Fahrbahnbreite auf der Brücke ist mit einer Breite von 4,0 m für den Verkehr zu schmal, besonders beim Abbiegen und im Begegnungsfall kommt es häufig zu Behinderungen. Die Fahrbahn der neuen Brücke ist 5,0 m breit.

Insgesamt investieren die Gemeinde und der Landkreis zusammen rund 950.000 € für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Oberlauter. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen dabei tatkräftig mit Zuwendungen in einer Höhe von insgesamt 588.000 €.

Buchanzeigen

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 151. Ergänzungslieferung, 96,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, Sonderaufgabe EnEV, 19,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harter/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 139. Ergänzungslieferung, 61,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schmidt: **Fallrepetitorium Allgem. Verwaltungsrecht mit VwGO**, 2. Auflage, 35,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 73. Ergänzungslieferung, 82,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 131. Auflage, 83,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 133. Ergänzungslieferung, 163,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Busse/Keller: **Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern**, 4. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Harter/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 187. Ergänzungslieferung, 89,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Paulat/Weßler-Hoth: **Sozialrechtsgesetz - SGG**, 2. Auflage, 18,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, Sonderaufgabe EnEV, 19,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kaiser: **Prüfungswissen Jura für die mündliche Prüfung**, 1. Auflage, 18,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Walter Heinrich

Träger des Bundesverdienstkreuzes

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Träger der Verdienstmedaille in Silber des Landkreises Hof

der am 30. März 2014 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines ehrenamtlichen Wirkens gestellt und die Aktivität als Vorsitzender des Gartenbauvereins bot ihm dazu ein reiches Betätigungsfeld. In seiner kommunalpolitischen Tätigkeit war er immer ein vorbildlicher Botschafter der Region. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 2. April 2014

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

